

Satzung des Vereins  
**Kalliope. Freundeskreis Klassische Archäologie**

in der von der Gründungsversammlung am 14. September 2015 beschlossenen Fassung

**§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kalliope. Freundeskreis Klassische Archäologie“ und hat seinen Sitz in Hamburg; die Kurzbezeichnung ist „Kalliope“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird in Form ideeller, persönlicher und/oder finanzieller Unterstützung verwirklicht, insbesondere durch
  - Förderung der Lehre und der Forschung zur Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes, vor allem in der Abteilung Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes der Universität Hamburg
  - Unterstützung der Sammlungen der Abteilung Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes der Universität Hamburg (insbesondere Gipsabguss-Sammlung und Studiensammlung)
  - Förderung und/oder Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen
  - Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten wie beispielsweise Surveys, Prospektionen und/oder Grabungen
  - Förderung von Studien- und Forschungsreisen und wissenschaftlichen Exkursionen
  - Vergabe von Reise-, Abschluss- und Forschungsstipendien
  - Vergabe von Preisen, zum Beispiel für besonders hervorzuhebende Qualifikationsarbeiten
  - Förderung und Finanzierung von studentischen Projekten
  - Förderung und Finanzierung von Ausstellungsprojekten
  - Unterstützung von anderen wissenschaftlichen, künstlerischen und/oder kulturellen Sammlungen in öffentlicher Trägerschaft, vor allem an der Universität Hamburg und in Hamburg
  - Unterstützung der Bibliothek der Abteilung Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes der Universität Hamburg durch Anschaffungen und/oder Teilfinanzierung von Anschaffungen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Außer dem Erlass der Mitgliedsbeiträge sind hiermit keine besonderen Rechte oder Pflichten, die von denen einer regulären Mitgliedschaft abweichen, verbunden. Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch Streichung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Gesamtvorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn das betreffende Mitglied über sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist. Eine Streichung schließt grundsätzlich eine spätere erneute Mitgliedschaft nicht aus.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand gemäß § 26 BGB.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Sommersemesters an der Universität Hamburg.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über den Kassenprüfungsbericht
- Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden

Werktag. Der Schriftform ist auch mit elektronischer Übermittlung (E-Mail) genüge getan. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Weitere Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls zu beschließen.

(6) Anträge über die Abwahl des Gesamtvorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. In der Regel ist dies die/der Vorstandssprecher/in.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Gesamtvorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine stellvertretenden Stimmen übernehmen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung gemäß § 9 Abs. 8 dieser Satzung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne von § 10 Abs. 3 dieser Satzung zu unterzeichnen ist und dem sowohl die Liste der teilnehmenden Mitglieder als auch die schriftlichen Vertretungen anzufügen sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von 10 Werktagen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand geltend gemacht werden. Nach dieser Frist beschließt der Gesamtvorstand über die Anmerkungen und das Protokoll in gegebenenfalls geänderter Fassung abschließend. Das beschlossene Protokoll ist den Mitgliedern ebenfalls in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Mitglied des Gesamtvorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Vereins ist.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- der/dem Vorstandssprecher/in

- der/dem Stellvertretenden Sprecher/in
- der/dem Finanzvorstand
- mindestens einem und höchstens drei gewählten Beisitzer/innen sowie
- einer/m vom Professorium der Abteilung Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes der Universität Hamburg benannten Beisitzer/in, wenn kein Mitglied des genannten Professoriums gewählt als Vorstandsmitglied ist

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorstandssprecher/in, der/dem Stellvertretenden Sprecher/in und dem Finanzvorstand. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Blockwahlen sind unzulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Gesamtvorstand beschließt die Geschäftsverteilung selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann auf einer Mitgliederversammlung eine Zuwahl zum Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Gesamtvorstands erfolgen. Sollten innerhalb einer Amtszeit mehr als drei Vorstandsmitglieder (wobei ein gegebenenfalls vom Professorium benanntes Vorstandsmitglied unberücksichtigt bleibt) oder wenigstens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung aus dem Gesamtvorstand ausscheiden, ist vom verbliebenen Vorstand eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen schnellstmöglich anzusetzen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und des Belegwesens sowie die Prüfung der Kassen. Sie sind zu einer umfassenden sachlichen und rechnerischen Prüfung berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Prüfung erfolgt in der Regel nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und vor der Jahresmitgliederversammlung.

(4) Den Kassenprüfer/innen ist durch den Gesamtvorstand jederzeit umfassend Einsicht in zur Prüfung begehrte Unterlagen zu gewähren; vollumfängliche ad-hoc-Prüfungen sind zulässig.

(5) Über Prüfungen ist ein einheitlicher schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zuzugehen hat. Der Bericht beinhaltet ein Votum hinsichtlich der Entlastung des Gesamtvorstands. Der Bericht muss mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Sollte keine zeitnahe Mitgliederversammlung stattfinden, ist den Mitgliedern in geeigneter Form das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung oder einer außerordentlichen Prüfung mitzuteilen.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name sowie Dienst-, Geschäfts und/oder Privat-Anschrift(en), Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse(n) und Funktion(en) im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nachentsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde der Universität Hamburg für den satzungsgemäßen Zweck der Förderung der Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes an der Universität Hamburg.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern in vorliegender Form beschlossen.

Hamburg, den 14. September 2015